



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 27.01.2021

2021/059
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	18.02.2021	10

Betreff

Zustimmung zum Erfolgsplan 2021 des EUV für
a) Teilbetrieb VII - Dienstleistungen
b) Teilbetrieb IX - Straßeninfrastruktur

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt dem Erfolgsplan 2021 des EUV für den
a) Teilbetrieb VII – Dienstleistungen (Anlage 2)
b) Teilbetrieb IX – Straßeninfrastruktur (Anlage 3)

wie folgt zu:

- a) Teilbetrieb VII = Position 1.1 – Berücksichtigung der Erstattungen durch die Stadt Castrop-Rauxel in Höhe von 321.971 €
- b) Teilbetrieb IX = Position 1.1 - Reduzierung der Erstattungen durch die Stadt Castrop-Rauxel von 11.543.665 € auf 6.764.268 €.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
1. BG / Kämmerer

Sachverhalt

Gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung über das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates, insbesondere Gebührensatzungen und Kalkulationsgrundlagen (Wirtschaftspläne) von Teilbetrieben des EUV, in denen Erstattungsleistungen der Stadt vorgesehen sind.

1. Teilbetrieb VII – Dienstleistungen

Der EUV erbringt für die Stadt Castrop-Rauxel vertraglich vereinbarte Dienstleistungen, deren Kosten durch die Stadt Castrop-Rauxel zu erstatten sind. Bei den zu erbringenden Dienstleistungen handelt es sich um

- a) Fahrbereitschaft des Bürgermeisters,
- b) die Abwicklung von Grundsteuerangelegenheiten,
- c) den betrieblichen und operativen Umweltschutz.

Der EUV ist verpflichtet, die Kalkulationsgrundlagen für die Erstattungsleistungen frühzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Stadt vorzulegen. Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Veranschlagungen werden am Ende des Wirtschaftsjahres nach den tatsächlich erbrachten Aufwendungen abgerechnet.

Der Gesamtwirtschaftsplan 2021 des EUV liegt vor (Beschluss des EUV-Verwaltungsrates vom 16.12.2020). Für den Teilbetrieb VII – Dienstleistungen – (s. Anlage 2) geht der EUV unter Punkt 1.1 von Erstattungsleistungen seitens der Stadt Castrop-Rauxel in Höhe von 321.971 € aus.

Aufgrund der im Rahmen des Haushaltssanierungsplans (HSP) unter der Maßnahme Nr. A75 festgelegten Beträge für die Abwicklung von Grundsteuerangelegenheiten sowie für den betrieblichen und operativen Umweltschutz in Höhe von 251.637 €uro können für das Jahr 2021 die Erstattungsleistungen durch die Stadt wie folgt anerkannt werden:

a) Fahrbereitschaft für den Bürgermeister	70.334 €	(2020 - 70.334 €)
b) Abwicklung von Grundsteuerangelegenheiten	74.125 €	(2020 - 74.125 €)
c) Betrieblicher und operativer Umweltschutz	177.512 €	(2020 - 177.512 €)
Vorauszahlungen 2021 insgesamt	321.971 €	(2020 - 321.971 €)

Der vom EUV kalkulierte Erstattungsbetrag von 321.971 € wird daher in voller Höhe berücksichtigt.

Wie bereits oben ausgeführt, sind die tatsächlichen Aufwendungen des EUV nach Abschluss des Wirtschaftsjahres und Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses abzurechnen.

2. Teilbetrieb IX – Straßeninfrastruktur

Der EUV erbringt im Teilbetrieb IX auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages für die Stadt Castrop-Rauxel Dienstleistungen im Bereich „Straßeninfrastruktur und Sportplatzunterhaltung“. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen sind dem EUV durch die Stadt zu erstatten.

Auch bezogen auf diese Leistungen ist der EUV verpflichtet, die Kalkulationsgrundlagen für die Erstattungsleistungen frühzeitig vor dem Wirtschaftsjahr der Stadt vorzulegen. Die im Wirtschaftsplan enthaltenen Veranschlagungen werden am Ende des Wirtschaftsjahres nach den tatsächlich erbrachten Aufwendungen abgerechnet.

Im Wirtschaftsplan 2021 hat der EUV für den Teilbetrieb IX – Straßeninfrastruktur – (s. Anlage 3) eine Erstattung seitens der Stadt Castrop-Rauxel in Höhe von 11.4543.665 € veranschlagt (Beschluss des EUV-Verwaltungsrates vom 16.12.2020).

Aufgrund der im Rahmen des HSP unter den Maßnahme Nr. A 76 – A79, A 84, A 91 und A96 verbindlich festgelegten Höchstbeträge für die jeweiligen Dienstleistungen, Aufwendungen, Gebühren u.s.w., kann nur ein grundsätzlicher Erstattungsbetrag in Höhe von 6.764.268 € anerkannt werden.

Bei der Gegenüberstellung des vom EUV kalkulierten Erstattungsbetrages von 11.543.665 € und des anzuerkennenden Erstattungsbetrages von 6.764.268 € ergibt sich eine Differenz von 4.779.397 €.

Investitionen:

Der EUV kann nur die Investitionen durchführen, die in der Investitionsdringlichkeitsliste 2020/2021 enthalten und im städtischen Haushalt finanziert sind.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	7.086.239 €
- Erträge von Dritten:	0 €
= Städtischer Eigenanteil:	7.086.239 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	7.086.239 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	7.086.239 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle:
Sachkonto: 5235000 Kostenstelle: 50200 Kostenträger: 610101 6.764.268 €
Sachkonto: 5235000 Kostenstelle: 50200 Kostenträger: 110901 251.637 €
Sachkonto: 5235000 Kostenstelle: 50200 Kostenträger: 113000 70.334 €

NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2021	2022	2023	2024	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.